

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenige Fälle, und allein in der Absicht, das öffentliche Zutrauen zu der Anstalt zu vermehren, gestattet werden.

4. Unter dem Alter von fünf Jahren können keine Zöglinge in die Anstalt aufgenommen werden; hingegen bleiben sie so lange in derselben, bis sie zu einem in dem Hause selbst nicht zu erlernenden Berufe, oder in einen Dienst treten können.

5. In dem Armenhause selbst wird zugleich eine Arbeitsanstalt eingerichtet werden, wo arbeitsfähige Arme von jedem Alter und beiderlei Geschlechts, geräumigen Platz, Materialien und Werkzeuge zur Arbeit, Feuerung, Licht und zum Theil auch Beköstigung finden, und den einem jeden zukommenden Arbeitslohn, theils in Geld, theils in Kleidungsstücken beziehen sollen.

6. Die Verwaltung des Armenhauses wird auf die Grundsätze der wahren Wirthschaftlichkeit gegründet, und so haushalterisch eingerichtet seyn, als es die wesentlichen Zwecke der Anstalt erlauben.

7. Sie wird zu dem Ende alle diejenigen Hülfsmittel benutzen, die in der Auswahl und Zubereitung gesunder, nahrhafter aber wohlfeiler Speisen, in einer dahin abzweckenden Einrichtung der Küchen, und in einer angemessenen Bekleidungsart liegen.

8. Sie wird sich in eben der Absicht zum Gesetze machen die Bedürfnisse des Hauses immer mehr durch die Pfleglinge desselben versetzen und herbeischaffen zu lassen.

9. Die Beschäftigungen der Zöglinge werden zwischen der Landarbeit, häuslicher Handarbeit, und dem eigentlichen Unterricht getheilt seyn.

10. Bei ihrer Bestimmung wird unveränderlich der Grundsatz befolgt werden, den Zöglingen soviel Arbeitskenntnisse und Arbeitsfertigkeiten zu verschaffen, als sich mit der Oekonomie des Hauses vereinigen läßt.

11. Die häusliche Arbeit wird sich anfangs auf einfache und leicht zu erlernende Fabrikarbeiten, als Baumwollenspinnerei, Seidkämmeln u. s. w. einschränken, in der Folge aber bei den Mädchen auf alle zur Bildung weiblicher Diensthöthen notwendige Arbeiten, und bei den Knaben auf eigentliche Handwerksarbeiten ausgedehnt werden.

12. Die Landarbeit wird vorzüglich auf die Erlernung und Betreibung der kleinern Landwirthschaft, und auf die vortheilhafte Benutzung des Bodens, die vermittelt derselben möglich ist, abzwecken.

13. Die Gegenstände des übrigen Unterrichts werden Lesen, Schreiben, Rechnen, und die jedem Alter angemessene Kenntniß der physischen, sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Menschen seyn.

14. Dieser Unterricht wird, sobald es ohne Nachtheil des Industrieunterrichts geschehen kann, mehr oder weniger mit den Handarbeiten selbst verbunden,

und während dieser Beschäftigung zugleich ertheilt werden.

15. Derselbe wird sich mit der Zeit nicht allein auf die Pfleglinge des Hauses einschränken, sondern es werden auch andere außer dem Hause wohnende Kinder zur Theilnahme zugelassen werden.

16. Das ganze Nebengebäude des Frauenklosters zu Stanz, bis zum Anfange der Klausur, wird nebst einem für die Bedürfnisse der Anstalt hinlänglichen Theile des daransitzenden Wiesengrundes von nun an zu diesem Armenhause bestimmt.

17. Es wird unverzüglich nach dem von B. Schmid von Luzern entworfenen Plane dieser Bestimmung gemäß eingerichtet, und zur allmählichen Aufnahme von 80 Pfleglingen bereit gemacht werden.

18. Dem Bürger Eruttmann, Regierungskommissaire, Bussinger, Pfarrer zu Stanz und Pestalozzi ist sowohl die erste Einrichtung der Armenanstalt als die Aufsicht über die künftige Verwaltung derselben gemeinschaftlich aufgetragen.

19. Dieses Armencomite wird über alle seine Verhandlungen ein Tagebuch führen, und dem Minister der innern Angelegenheiten zu Händen des Volksziehungsdirektoriums von Zeit zu Zeit darüber Bericht erstatten.

20. Die Zöglinge des Armenhauses werden von demselben unter der dürftigsten und hilflosesten Klasse, ganz besonders aber unter den elternlosen Kindern im Distrikt Stanz gewählt werden.

21. Dasselbe wird von dem Minister der innern Angelegenheiten aus der für den Distrikt Stanz bestimmten Unterstützungskasse zur Errichtung des Armenhauses die Summe von Sechszehntausend Schweizer Franken erhalten, und über die Verwendung derselben zu seiner Zeit Rechnung ablegen.

22. Dem Bürger Pestalozzi ist die unmittelbare Direction des Armenhauses übergeben.

23. Er wird für die Anstellung der zu den verschiedenen Berrichtungen in demselben erforderlichen Personen sorgen.

24. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Dem Original gleichlautend. Luzern den 5ten Christmonat 1798.

Kasthofer, Secretair.

Gesetzgebung.

Senat, 12. November.

Präsident: Crauer.

Der Beschluß des großen Raths über den Weizenverkauf und das Wirthrecht wird verlesen.

Lüthi v. Sol. bemerkt in demselben verschiedene

Redaktionsfehler. Die Zurücksendung an den großen Rath wird beschloffen.

Der große Rath theilt eine Bittschrift des Bürger-Mange im Namen des Distriktgerichts von Romond, betreffend den Weinverkauf mit, die zur Einsicht auch aufs Bureau gelegt wird.

Drei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir bei ihrer Behandlung gedenken werden.

Das Direktorium zeigt durch eine Botschaft die Anerkennung der helvetischen Republik von Seite Sr. Catholischen Majestät des Königs von Spanien, an. Beifallklatschen.

Der Senat erhält folgenden Beschluß:

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8ten dieß, welches das Begehren des Br. Professor Affsprungs gebürtig von Ulm um die Erlangung des helvetischen Bürgerrechts mittheilt;

hat der große Rath

In Erwägung der litterarischen Verdienste des Br. Affsprungs um die Sache der Freiheit;

In Erwägung, daß das Gesetz den Gesetzgebern das Recht vorbehalte, würdigen und verdienstvollen Männern das Bürgerrecht zu ertheilen, theils als Dankbarkeit von Seite des Vaterlandes gegen edle Männer, theils als Aufmunterung, der Sache der Freiheit und Volksglückseligkeit weiter mit Muth zu dienen;

nachdem er die Urgenz erklärt, beschloffen:

Dem Br. Professor Affsprung gebürtig von Ulm das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen.

Kubli: Dieser Mann ist mir sehr schätzbar. Im Jahr 1788 hat er den Kanton Linth durchkreist; er besah sich zur Zeit da, als das Jubiläum zu Nafels wegen der berühmten und ewig andenkenswerten Schlacht gefeiert ward; da hat auch er seinen glühenden Freiheitsinn an Tag gelegt und eine Rede gehalten, die seinen Gesinnungen und dieses Tages würdig war. Er stimmt für Annahme des Beschlusses und trägt an, daß dem anwesenden B. Affsprung die Ehre der Sitzung ertheilt werde.

Fornierod verlangt Niedersezung einer Kommission, da die Konstitution einen 20jährigen Aufenthalt fodere, um helvetischer Bürger werden zu können.

Lüthi v. Sol. bemerkt, daß der vorliegende Beschluß sich auf einen Art. des Gesetzes über den Zustand der Fremden stütze, der mit allgemeinem Beifall angenommen worden war.

Meyer v. Arb. redet auch für den Beschluß, da ihm die Verfolgungen wohl bekannt sind, die Affsprung für die Sache der Freiheit gelitten.

Der Beschluß wird einmüthig angenommen.

Meyer v. Arb. verlangt die Ehre der Sitzung für den anwesenden B. Affsprung. Die Versammlung nimmt den Antrag an.

B. Affsprung äußert die Gefühle seines Dankes in folgendem Vortrag:

Bürger Präsident, Bürger Senatoren!

Innigst gerührt durch die Güte und großmüthige Geneigtheit, womit auch Sie, Bürger Senatoren, meine Bitte beehrten und gewährten, finde ich keine Worte, um meine Dankbarkeit so auszudrücken, wie die Pflicht und die Empfindungen meines Herzens es fordern. Aber erlauben Sie mir, Bürger Senatoren, statt alles Dankes Ihnen unverbrüchliche Treue gegen das Vaterland, pünktlichen Gehorsam gegen die Gesetze, und ungefarbte Bruderliebe gegen meine Mitbürger auf das feierlichste zu versprechen.

Habe ich zu einer Zeit und in einem Lande mich nicht gescheuet, die Grundsätze republikanischer Freiheit und die heiligen Rechte der Menschheit zu lieben, zu bekennen und zu vertheidigen, wo man sich damit Haß und Verfolgung zuziehen konnte, so werde ich gewiß jetzt nicht aufhören (jetzt, da ich durch die für mich so tröstliche und schmeichelhafte allgemeine Zustimmung der Stellvertreter eines freien biedern Volkes, das ich von lange her liebte und ehrte, diesem freien Volke nun selbst einverleibt bin), diese ähnlichen Grundsätze zu lieben, zu bekennen und zu vertheidigen. Nein, Bürger Senatoren! ich werde (so lange der göttliche Funke, der mich beseelt, nicht erlöscht), nie aufhören für die Sache der Vernunft, der Freiheit, und für die heiligen Rechte des Volkes zu reden und zu schreiben; werde nie aufhören, den leiblichen und geistlichen Despotismus und Aristokratismus — diese Erb- und Erzfeinde alles dessen, was gut, schön und groß ist — zu bekämpfen. Es lebe Freiheit und Gleichheit! Es lebe die helvetische Nation!

Der Präsident antwortet:

Ihre mit allgemeinem Beifall begleitete Aufnahme in den Schooß der helvetischen Republik ist ein neuer Beweis, daß die Gesetzgeber Helvetiens ächte Patrioten zu schätzen wissen; daß Männer, die sich durch republikanische Tugenden und patriotische Gesinnungen rühmlich auszeichnen, auf ihre Unterstützung zählen können. Die Freunde des Volks und der Freiheit lassen mit Vergnügen, mit Patriotenuß Ihre Schriften, in denen der Geist des warmsten Republikaners athmet. Aber die Despoten und ihre Miethlinge knirschten, griesgrammten; sie verfolgten Sie bis an die Grenzen des wiedergeborenen Helvetiens. — Die neue Republik verstoß ihre wahren Freunde nicht; sie weiß es, daß der Mann, der es wagte, unter dem eisernen Scepter der reichstädtischen Zwingherrschaft die Menschenrechte zu verfechten, im Reiche der Freiheit und Gleichheit dieselben nicht verläugnen werde. — Der große Rath hat einmüthig beschloffen, Sie als Schweizerbürger anzunehmen; mit eben der Einmüthigkeit hat der helvetische Senat den Beschluß desselben bestätigt. Es ist eine angenehme Empfindung für mich, der ich Sie vor vielen Jahren zu Heidelberg meinen Freund genannt, Sie heute Mitbürger zu nennen. Es ist ein freudenvoller, ein herzerhebender Zufall, heute als Prä-

Neue Gemeindskammer.

Präsident des Senats der einen und untheilbaren helvetischen Republik auf die Ausdrücke Ihrer Dankgefühle zu antworten. Ihre Wünsche sind nun erfüllt. Sie sind Bürger, Schweizerbürger. — Fahren Sie fort, die Despoten zu bekämpfen. Ich gebe Ihnen den Bruderkuß. —

Lauter Beifall.

Müller verlangt den Druck beider Reden. Derselbe wird beschlossen.

Laupfer erhält für 4 Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 1. December.

Präsident: Pellegrini.

Aerni erhält wegen Krankheit für 8 Tag Urlaub.

Secretan im Namen der Municipalitätskommission legt eine etwas veränderte Redaction des Abschnitts vom Municipalitätsbeschluß vor, welcher die Erwählung der Municipalitäten betrifft, welche sogleich angenommen wird.

In dem 35 § des gleichen Beschlusses (siehe Republ. I. p. 452.) werden noch Schwager, Schwäger und Tochtermann den Verwandtschaftsgraden beigefügt, welche nicht neben einander in den Municipalitäten sitzen sollen: auch dieser Antrag wird angenommen, und auf Vorschlag der Kommission wird der 37 § dieses Beschlusses ganz weggelassen.

Endlich trägt diese Kommission noch folgenden Abschnitt für den Municipalitätsbeschluß an:

Mugenblikliche und vorübergehende Geleihenheitsverfügungen.

Neue Municipalen.

1. Zu Erwählung der Municipalitäten und Festsetzung der Entschädnisse, wird sich in einem Zeitraum von 8 und aufs späteste in 14 Tagen nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes, die allgemeine Versammlung der Aktivbürger eines jeden Orts, nach vorgeschriebener Form bilden.

2. Die Frage über die Entschädnisse wird zuerst bestimmt werden.

3. Zu diesem Behuf werden der Präsident und die Scrutatoren (Stimmzähler) den Vorschlag für dieses erste mal thun, der sonst den Municipalen, vermöge des § . . . zukommt.

4. In den volkreichen Gemeinden, die sich sectionsweise versammeln, werden sich der Präsident und die Scrutatoren einer jeden Sektion nach ihrer Ernennung zu Errichtung eines einzigen allgemeinen Bureau, besonders vereinigen.

5. Dieses Bureau soll sich nach Mehrheit der Stimmen berathen und zu Bestimmung der Entschädnisse ein umständliches Projekt artikelweise entwerfen.

6. Hierauf soll nach Vorschrift des Reglements verfahren werden.

7. In Zeit von 14 Tagen und nicht später als in 3 Wochen nach Bekanntmachung des Gesetzes soll sich die allgemeine Versammlung der Antheilhaber am Gemeingut versammeln, um zu Erwählung der Verwalter und vor allem aus zu Bestimmung ihrer Entschädnisse zu schreiten.

8. Es sollen die oben vorgeschriebnen Formen beobachtet werden; der Präsident und die Scrutatoren (Stimmzähler) der Versammlung sollen für dieses erste mal ebenfalls die der Verwaltungskammer des Gemeinguts ausüben.

Einsetzung der neuen Gewalten.

9. Sogleich nach Erwählung der Verwalter sollen die Municipalitäten und die Gemeindskammern in jedem Ort unmittelbar ihre Einrichtungen antreten.

10. Von diesem Zeitpunkt an sind und bleiben alle Räte, Magistraten, Kammern oder Versammlungen jeder Art, so wie auch selbst die an einigen Orten provisorisch eingesetzten Municipalitäten, von wem sie auch ihre Gewalt mögen erhalten haben, die bis dahin einige den Municipalitäten oder Gemeindskammer übertragenen Einrichtungen ausübten, aufgehoben.

11. Jedoch können die Mitglieder der vormaligen Räte und Municipalitäten, im Fall sonst kein gesetzliches Hinderniß obwaltet, zu den neuen Stellen erwählt werden.

12. Die alten Autoritäten sind verpflichtet ohne Verzug den neu eingesetzten, alle Papiere, Dokumente, Bücher und Register auszuliefern, welche auf ihre Einrichtungen Bezug haben.

13. Den Municipalitäten kommen diejenigen Papiere, Reglemente und Register zu, die Bezug auf die Polizei haben, welche ihnen zusteht.

14. Die Verwalter erhalten die Titel, Dokumente und Zinsrödel, die auf das Eigenthum der Gemeingüter Bezug haben.

15. Diejenigen Bücher und Schriften, welche auf beide Gegenstände zugleich Bezug haben, sollen an einem gemeinsamen Ort verwahrt werden, zu welchem der Zutritt den Municipalbeamten und den Verwaltern gleich offen stehen soll.

Ueber alle Gegenstände von Werth, als Gold, Silber, Gültbriefe (Schuldbriefe) und andere dergleichen, die von den ehemaligen Gewalten den neuen übergeben werden, soll ein dreifaches Inventarium gezogen werden, das sowohl von den vornehmsten Beamten, die selbiges eingeben, als auch von denjenigen, die solches erhalten, unterzeichnet werden muß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XXXV.

Luzern, 12. December 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. December.

(Fortsetzung.)

16. Die eine dieser Abschriften erhalten diejenigen, die diese Effekten übergeben haben. Die 2te bekommen diejenigen, die die übergebenen Gegenstände empfangen, und die 3te soll der Verwaltungskammer des Kantons ausgeliefert werden.

17. Alle abzugebenden Rechnungen der vormaligen Rätthe, Kammern und Autoritäten jeder Art, die ehemals die Einrichtungen, die auf die Polizei und Verwaltung der Gemeindgüter Bezug haben, ausübten, so wie auch die Rechnung aller der besondern solchen Gewalten untergeordneten Beamten, sollen abgerechnet und bis zu dem Tage inclusive an welchem die Gemeindevorwalter ernannt worden, abgeschlossen werden.

Wenn diejenigen, welche Rechnung abzulegen haben, nicht die nöthige Zeit gehabt hätten, um solche zu verfertigen, so soll ihnen von den neuwählten Municipalbeamten oder Vorwaltern jedem für seinen betreffenden Theil, ein hinlanglicher Aufschub bewilligt werden.

18. Die obigen Rechnungen sollen den gleichen Personen und ehemaligen Behörden und auf dem bisher üblichen Fuß abgelegt werden. Nur sollen die neuen Municipalen, oder die neuen Vorwalter so wie der Gegenstand ihre Einrichtungen angeht, oder selbst beide zusammen, wenn es der Fall erfordert, gehalten seyn, diese Rechnungen zu untersuchen, und bei deren Ablegung zugegen zu seyn.

19. Wenn die Municipalen oder Vorwalter in diesen Rechnungen einige Fehler, Unrichtigkeiten oder Betrügereien bemerken sollten, so sollen sie deren Berichtigung verlangen, im Fall aber, daß sie diese nicht erlangen könnten, sollen sie ihre Klagen vor die Verwaltungskammer des Kantons bringen.

20. Wenn sich Betrügereien vorfinden, so sollen die Strafbaren in der gesetzlichen Form vor den richterlichen Behörden belangt werden.

21. Diese Rechnungen sollen von den Rechnungsgebern, von den ehemaligen und von den neuen Municipalen oder Vorwaltern je nach dem Verhältnis, in welchem sie mit ihren Einrichtungen stehen, unterzeichnet werden.

22. Ein auf diese Art ausgefertigter Doppel soll zur Sicherheit aller Partheien in den Gemeindegarchiven niedergelegt werden; der Rechnungsgeber kann auch ein solches authentisches Doppel behalten.

23. Die Restanz dieser Rechnungen ist einer derjenigen Gegenstände, von deren Uebergab oben im §... Meldung gethan worden.

Die 10 ersten §§ dieses neuen Abschnitts werden unverändert angenommen.

§ II. Kuhn begehrt, daß dieser § als überflüssig gestrichen werde, indem diese bezeichneten Personen ohne ein Gesetz wählbar sind, und die ehemaligen Regierungsglieder der souverainen Städte, gegen welche Einwendungen zu machen wären, schon durch General Brüne für 1 Jahr von allen Bedienstungen ausgeschlossen sind. Cartier glaubt der § sey nothwendig, und er begehrt, daß die ehemaligen Regenten, zufolge des Urtheils von General Brüne, bestimmt ausgeschlossen werden. Ruce und Delo es stimmen Cartier bei. Escher will in die Sache selbst nicht eintreten und also nicht untersuchen, ob es den Grundsätzen unsrer Verfassung gemäß sey, ganze Klassen von Bürgern auszuschließen oder nicht, weil er keine unangenehme lange Berathung veranlassen will; aber wenn man wirklich Einschränkungen machen will, so bittet er zur Ehre der Stellvertretung einer unabhängigen Nation, kein Gesetz in Folge einer Proklamation eines fremden Generals zu entwerfen und sich auf diese zu berufen, sondern die Ausnahmen, wenn man sie gerecht und zweckmäßig findet, namentlich im Gesetz anzuzeigen.

Kellstab folgt Cartier und will die alten Regierungsglieder auf immer unwählbar erklären. Michel glaubt, man soll dem Volk keine Einschränkungen vorschreiben, sondern dasselbe wählen lassen, wen es seines Vertrauens würdig halt.

Huber: der Artikel der Commission ist zweckmäßig, konstitutionell und gerecht. Wer darf Bürger

in ihren Rechten beschränken, wo sie die Konstitution nicht beschränkt? Wer untersucht sich die freie Wahl des Volks einzuschränken, wo die Regierung hierüber nicht einmal eingeschränkt ist? Diese darf ja die alten Regenten zu Statthaltern und Agenten ernennen, und das Volk sollte sie nicht zu Vorstehern in seinen Gemeinen erwählen dürfen? Die verlangten Ausschließungen und Einschränkungen sind zweckwidrig, konstitutionswidrig und ungerecht. In meiner Stadt (Basel) wären sie nicht nur schädlich, sondern undankbar. Wer wird besser verwalten können als die, welche es schon lange gethan und mit Treue gethan haben? Die, welche bei der Revolution die Gewalt und Prärogativen ihrer Stellen verloren, aber die Verantwortlichkeit und Last derselben freiwillig auf sich behalten haben, aus Liebe zum gemeinen Besten und aus Großmuth für die Armen, Witwen und Waisen, sollten zum Lohn für ihre Großmuth und ihren Dienstifer, vom Zutrauen ihrer Mitbürger ausgeschlossen werden. Dieser Unbilligkeit widersehe ich mich und stimme zur Beibehaltung des Artikels wie er ist.

Zimmermann stimmt auch zum §, und glaubt eine solche vorgeschlagene Einschränkung wäre nicht nur ungerecht, sondern unpolitisch, weil sie neue Feindschaften erwecken würde und die alten Regierungen auch viele vortrefliche und sehr brauchbare Männer enthielten. Der § wird ohne Zusatz angenommen.

Die 8 folgenden §§ werden unverändert angenommen.

§ 19. Zimmermann glaubt, wenn sich Unrichtigkeiten in den Rechnungen vorfinden, so soll die Sache nicht durch die Verwaltungskammer untersucht und entschieden, sondern vor den gewohnten Richter, nemlich vor das Distriktsgericht gebracht werden, daher fodert er Abänderung dieses §. Secretan vertheidigt den §, weil solche Rechnungsunrichtigkeiten mehr die Polizei als die Rechtspflege angehen, und weil durch Zimmermanns Antrag jede Unrichtigkeit einen kostbaren Prozeß veranlassen würde, dessen Kosten auf die Gemeinde selbst zurückfallen dürften. Rubin stimmt zum §, weil durch die vorgeschlagene Abänderung diese Sachen zum Schaden der Gemeinden in die Länge gezogen würden. Cartier unterstützt Zimmermanns Antrag, weil die Gemeinden sich leichter über solche Gegenstände bei den Distriktsgerichten als bei den entfernten Verwaltungskammern beklagen und da Recht erhalten können. Bourgeois und Desloes stimmen für das Gutachten, weil über Polizeiverwaltungen keine Civilprozesse auf Kosten der Gemeinden geführt werden sollen. Michel sagt, wann man wolle, daß die Gemeinden ihr Gut verwalten, so soll man Zimmermanns Antrag annehmen, sonst über die Verwaltungskammern den Streit beilegen lassen. Smür findet den § unbestimmt, weil nicht deutlich ist, ob die Verwaltungskammern abprechen dürfen oder nicht, im ersten Fall gäben wir den Verwaltungskammern

eine konstitutionswidrige Gewalt; im zweiten Fall hilft dieser Vorschlag zu nichts, weil doch noch ein Prozeß entstände; er stimmt daher Zimmermann bei. Kellstab folgt ganz Smür, und glaubt wenigstens im Kanton Zürich werde kein solcher Fall eintreten. Zimmermann beharrt auf der Abänderung dieses § und will denselben zur nähern Entwiklung der Kommission zurückweisen. Carrard bemerkt, daß die Verwaltungskammern in Finanzsachen auch zu Richtern gemacht sind, und da sie bestimmt die erste Polizeiautorität in den Kantonen ausmachen, warum sollten sie nicht über die Polizeiverwaltungen abprechen dürfen? Dieser Grundsatz ist ja allgemein in dem Municipalitätsbeschluß erkannt worden und darf also hier nicht verläugnet werden: er widersezt sich der Verweisung in die Kommission und will den § annehmen. Secretan bemerkt, daß wir durch die Konstitution nicht einmal Municipalitäten haben, und daß eigentlich den Verwaltungskammern die Oberaufsicht auf die Gemeinden gehört, laut dem 101 § der Konstitution, und daß durchaus die Polizeigegegenstände nicht den gewohnten Richtern zufallen können; zudem können die Verwaltungskammern nicht willkürlich handeln, weil man von ihnen an das Direktorium gelangen kann: um übrigens den Zweifel der Einwendungsmacher zu heben, schlägt er einen Beisatz vor, in welchem bestimmt werde, daß im Fall von Veruntreuung das Verbrechen durch den gewohnten Richter untersucht und bestraft werden soll. Der § wird mit diesem Beisatz angenommen.

Die folgenden §§ werden unverändert angenommen.

§ 16. Desloes weiß nicht warum die dritte Rechnung den Verwaltungskammern zukommen soll; er will dieselbe in die Gemeindsarchive niederlegen, damit die Gemeinden selbst auch eine Versicherung ihres Gemeindguts besitzen. Secretan glaubt, schon die allgemeine Uebersicht, welche die Verwaltungskammern und durch sie die Regierung, durch diesen § über alle Gemeindgüter erhalten, sey wichtig, denn da kaum die Gemeinden weiter fort die Straßen und andere öffentliche Gegenstände zu unterhalten haben werden, sondern einst solche Gegenstände im Allgemeinen behandelt werden müssen, so ist es wichtig, daß der Staat auch die Uebersicht aller dieser Güter habe, welche jetzt noch solche Lasten einzeln tragen: er fodert also Beibehaltung des §. Schlumpf stimmt Secretan ganz bei. Desloes beharrt auf seinem Antrag und fodert, daß allenfalls ein Beisatz gemacht werde, durch den wohl die Verwaltungskammern von dem Zustand der Gemeindgüter unterrichtet, aber doch die zten Rechnungen in den Gemeindsarchiven niedergelegt werden. Perighe unterstützt ganz Desloes. Carrard stimmt Secretan bei, und denkt man werde nicht ein besonderes Gemeindsarchiv für diese Rechnungen ausschließend errichten wollen: um Desloes zu befriedigen, will er den § dahin abändern, daß

eine Rechnung den Rechnungsgebern, eine den gewöhnlichen Gemeindefachweilern und eine den Verwaltungskammern zukommen soll. Mellstab stimmt Secretan bei und fodert, daß die Kommission über Staats- und Gemeindegut endlich einmal rapportiere. Carrards Antrag wird angenommen.

Er will, daß man noch bestimme, was eine Gemeinde sey, damit nicht jedes kleine Dörfchen eine Municipalität erhalte; er fodert, daß die Kommission hierüber ein Gutachten vorlege. Kuhn fodert Tagesordnung, weil wir nun nicht mehr in diesen Gegenstand eintreten können und dieses den Bedürfnissen der Gemeinden gemäß von ihnen selbst entschieden werden muß: dagegen begehrt er, daß das Direktorium bestimmt eingeladen werde die einzelnen Abschnitte dieses Gesetzes nicht als einzelne Gesetze bekannt zu machen, sondern den ganzen Rapport auf einmal der Republik mitzutheilen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Rice im Namen einer Kommission legt folgenden Gesetzesvorschlag über die Pässe vor, welcher auf Cartiers Antrag sogleich in Berathung genommen wird:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es nicht billig wäre, daß der Staat die Unkosten wegen den Pässen allein bestreiten, noch die öffentlichen Beamten selbe unentgeltlich ausfertigen können;

Beschließt der grosse Rath:

1) Für alle Pässe, im Innern, und bis auf die Gränzen Helvetiens herumzureisen, werden zwei Bazen bezahlt werden, und werden diese Pässe einen Monat dauern.

2) Allen Handwerksparfchen und Armen, die ihre Armuth durch einen von ihrer Municipalität ausgefertigten Schein beweisen werden, sollen die Pässe, sowohl für das Innere, als für das Ausland unentgeltlich ertheilt werden.

3) Allen auf 4 Stunden von den Gränzen wohnenden Helvetiern werden die Pässe, um in das Ausland zu gehen, für fünf Bazen ertheilt werden, und werden drei Monate gelten; mit obervährter Ausnahme der Armen

4) Und für alle Pässe in das Ausland werden 10 Bazen erlegt werden. Die Tagelöhner zahlen nur 5.

S. I. Arb will die Pässe während 3 Monaten gültig erklären, um die Arbeit den Statthaltern zu erleichtern. Cartier stimmt Arb bei, fodert aber Abänderung der Erwägung dieses Gesetzes. Andererwerth schiebt den Vorschlag des Direktoriums als einen Antrag zu einem Finanzgesetz an, den wir also nur annehmen oder verwerfen, nicht aber abändern können: Er verwirft also den S. Kuhn glaubt, es sey hier nicht um eine Finanzspekulation zu thun, sondern um Befoldung der Schreiber, die mit Verfertigung

der Pässe sich zu beschäftigen haben: hingegen fodert er, daß diese Pässe mit 3 Bazen bezahlt und für ein ganzes Jahr gültig gemacht werden, weil die Pässe nur eine Versicherung sind, daß der Reisende wirklich der sey, für den er sich ausgiebt.

(Die Fortsetzung folgt)

Auszüge aus einer noch ungedruckten das Helvetische Erziehungs- und Konstitutionsverbesserungs-Wesen betreffenden Schrift.

Wenn wir mit der Beschränktheit uners Vaterlandes zugleich seine Lage zwischen Frankreich, Deutschland und Italien, nebst dem Geiste unserer Zeiten und den Begebenheiten, welche wohl noch daraus erfolgen mögen, betrachten, und unsern innern so außerordentlichen Zustand, mit desselben auswärtigen Verhältnissen unbefangen untersuchen, so müssen wahrlich alle möglichen Zweifel über den Umfang der Befugniß und der Verpflichtung unserer Republik in Hinsicht auf das Erziehungswesen, bei uns auf eine Weise verschwinden, wie das wohl in keinem andern Staate des Erdenrunds geschehen könnte.

In Lagen wie die unsrige, ist es wahrlich, allen möglichen Beziehungen nach, um keine Zweifel, um keine Verschiedenheit der Meinungen mehr zu thun; sondern allein um das was Vernunft und Klugheit gebieten.

Darüber wird uns aber gewiß nicht die Stimme der großen Menge belehren.

Wenn es in der That Republikaner — wenn es noch Ketter eines Vaterlands der Telle und von der Flie unter uns giebt, so ist es nun endlich an diesen, ihre Stimme allgewaltig zu erheben — ausführen muß ihnen dabei mit Gebieten einerlei seyn, und alles was sich bei uns regt, soll — wo nicht gütwillig, sogleich vielfach bezwingen, zu dem allbeleuchtenden Unterrichte mitwirken, dessen wir bedürfen — denn die Waffen der Aufklärung allein, können uns noch siegreich machen — ja, keine andern Hülfsmittel mehr werden Helvetien vor den Nebeln bewahren, welche uns von Innern wie von Aussen bedrohen, und unsere Republik in den verzweifeltsten Belagerungsstand versetzen, so man sich vorzustellen vermag — die Epoche ist hiemit vorhanden, in der es sich unsern Zeitgenossen und der Nachwelt erweisen muß, wie die Bürger Helvetiens, welche unsere Revolution veranlaßt oder begünstigt haben, beurtheilt werden sollen. Es muß sich nun vollends entscheiden, in wie ferne sie erhabene Wohlthäter ihres Vaterlands und der Menschheit oder das Gegentheil seien; ja, die den öffentlichen Unterricht betreffenden Beschlüsse und Verfügungen unserer Gesetzgeber und Vorsteher werden unstrittig den untrüglichen Maasstab ihrer Würdigkeit zu dem erhabensten